

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren**  
**(Stadtbücherei-Gebührensatzung)**

Vom 05.06.2024

Bekanntgemacht: 13.06.2024 (ABl. Nr. 11/2024)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 04.06.2024 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung):

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren erhebt die Stadt Kaufbeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbücherei. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird für jede Inanspruchnahme der Stadtbücherei Kaufbeuren erhoben.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

- (1) An Benutzungsgebühren werden erhoben für
  1. die Benutzung der Bücherei
    - 1.1 pauschal pro Jahr Euro 15,00
    - 1.2 pauschal für zwei Monate Euro 3,00
    - 1.3 als ermäßigte Gebühr Euro 7,50

2.	die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises	Euro 3,00
3.	das Überschreiten der Leihfrist	
3.1	pro Öffnungstag für DVDs	Euro 0,20
3.2	pro Öffnungstag für alle Medien aus der Fernleihe höchstens jedoch 13,00 Euro pro Medium	Euro 1,00
3.3	für alle übrigen Medien:	
	a) pro Öffnungstag und pro Medium für Kinder (Kinderbücher, -Hörbücher, Tonies, -Spiele, -Zeitschriften),	Euro 0,10
	b) pro Öffnungstag und pro Medium für Erwachsene (Bücher, Hörbücher, Sprachkurse, Spiele, Zeitschriften, CDs)	Euro 0,20
	höchstens jedoch 2,60 Euro pro Medium.	

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1.	das Zurückfordern von Medien gemäß § 11 Abs. 2 der Büchereisatzung	
1.1	für die erste Rückgabeaufforderung	Euro 1,00
1.2	für die zweite und jede weitere Rückgabeaufforderung	Euro 2,00
2.	das Zurückfordern von Medien gemäß § 11 Abs. 3 der Büchereisatzung	Euro 5,00
3.	den Erlass eines Bescheids gemäß § 11 Abs. 2 – 4 der Büchereisatzung	Euro 10,00
4.	das Anfertigen von Fotokopien, pro Kopie DIN-A 4	
4.1	Schwarz-Weiß	Euro 0,20
4.2	Farb-Kopien	Euro 0,50
5.	den Ausdruck über den PC, pro Seite DIN-A 4 Schwarz-Weiß	Euro 0,20

#### § 4

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pauschalgebühr für die Büchereibenutzung entsteht mit der Ausstellung des Büchereiausweises und anschließend jeweils nach Ablauf eines Jahres mit der Benutzung des Angebots der Stadtbücherei.

- (2) Die Gebühr für die über die Leihfrist hinausgehende Nutzung (Säumnisgebühr) entsteht mit dem Ablauf der Leihfrist.
- (3) Die Gebühr für das Zurückfordern von Medien entsteht mit Beginn der jeweiligen Maßnahme.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebühr mit dem Erbringen der jeweiligen Leistung.
- (5) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

## **§ 5**

### **Auslagen**

Das Recht der Stadt Kaufbeuren, im Zusammenhang mit der Betreibung der Stadtbücherei Auslagen nach dem Kostenrecht zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 befreit.
- (2) Eine ermäßigte Benutzungsgebühr entrichten Personen über 18 Jahre, die sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis oder einem Hochschulstudium befinden, Personen in Bundesfreiwilligendienst (BFD), Jugendfreiwilligendienst (FSJ) oder Schwerbehinderte sowie Personen, die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem Beamtenversorgungsgesetz, SGB II oder SGB XII beziehen.
- (3) Zu Werbezwecken können Personen oder Personengruppen bis zur Dauer eines Jahres von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 befreit werden.
- (4) Wer eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung beanspruchen will, hat die Voraussetzungen dafür nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1993 (ABl. Nr. 06/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2011 (ABl. Nr. 21.2011), außer Kraft.